

Fall 6

Herr Frank Frey, Inhaber des Internetcafés „Surf & Sauf“ in der Innenstadt von Saarbrücken, kommt in Ihre Kanzlei.

Er betreibt in seinem Café ein offenes WLAN, das jeder kostenlos nutzen kann. Die Nutzung ist nicht auf die Gäste seines Cafés beschränkt, es ist auch keine Anmeldung erforderlich. Jedem Nutzer wird lediglich als Startseite eine Seite mit Informationen über sein Café angezeigt.

Herr Frey berichtet Ihnen, dass sein WLAN-Router eine Reichweite von etwa 500 Metern habe und außer seinem Café auch weite Teile der Nachbarschaft abdecke. Er erhofft sich dadurch eine größere Bekanntheit seines Cafés. Dieses Konzept sei auch erfolgreich, er habe einige Stammkunden hinzugewonnen, die in der Nachbarschaft wohnen und dort sein WLAN-Netzwerk gefunden haben. Nun würden sie ihren Kaffee regelmäßig in seinem Café trinken.

Nun hat er eine **Abmahnung** erhalten, in der er für eine Urheberrechtsverletzung eines Benutzers verantwortlich gemacht wird.

Herr Frey versteht „die Welt nicht mehr“. Er stelle doch lediglich einen Internet-Zugang zur Verfügung, da können er doch für die Rechtsverletzungen der Benutzer genauso wenig verantwortlich sein „wie die Post für Briefbomben“.

Sollte die Abmahnung berechtigt sein, müsse er sein WLAN-Netz und sein Internet-Café schließen, denn die dort genannten Anforderungen könne er niemals erfüllen. Seine Kunden würden es sehr schätzen, anonym zu surfen. Er sei auch nicht bereit, für die Rechteverwerter „Stasi zu spielen“.

Was raten Sie Herrn Frey?